

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00545 vom 1. September 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00545](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00545)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00545 du 1 septembre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00545 del 1 settembre 2020

## **Regeste**

Schülertransport; Schulwegsicherung | [Zumutbarkeit eines Schulwegs von rund 1,6 km Länge und 117 m Höhenunterschied für eine 4.- Klässlerin] Aus der Garantie eines ausreichenden Grundschulunterrichts nach Art. 19 BV ergibt sich unter anderem ein verfassungsmässiger Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg. Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnen die Schulpflegen im Kanton Zürich daher auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (§ 8 Abs. 3 Satz 1 VSV). Sie verfügen hierbei über ein Auswahlermessen, welches sie pflichtgemäss auszuüben haben (zum Ganzen E. 2.1 f.). Der hier zu beurteilende Schulweg ist weder von der Länge noch der Gefährlichkeit her als unzumutbar zu beurteilen. Dies gilt auch für den beschwerlicheren Rückweg, auf welchem rund 117 m Höhendifferenz zu überwinden sind. Die Vorinstanz hat somit durch ihre Anordnung in unzulässiger Weise in das der Beschwerdeführerin zugestandene Ermessen eingegriffen (zum Ganzen E. 3). Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, die von der Beschwerdeführerin beantragten Befragungen durchzuführen.

### **E. 5.1**

Mit Blick auf die Verlegung der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss über das (ursprüngliche) Begehren der Beschwerdegegner hinausging; Letztere haben sodann keine Beschwerdeantwort eingereicht. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Vorinstanz als unterliegend zu betrachten und ihr die Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Eine Anpassung der vorinstanzlichen Kostenverlegung drängt sich sodann nicht auf.

### **E. 5.2**

Die obsiegende Beschwerdeführerin beantragte eine Parteientschädigung. Die Zusprechung einer Parteientschädigung an Gemeinwesen kommt praxisgemäss jedoch nur unter besonderen Umständen infrage, namentlich, wenn ausserordentliche Bemühungen notwendig waren (Plüss, § 17 N. 50 ff.). Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt hier nicht vor, weshalb der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. VGr, 1. September 2020, VB.2020.00134, E. 4.2 Abs. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.